

Die Änderungen im Einzelnen

Paragrah der Satzung	Satzung alt	Satzung neu	Begründung
<p>§ 3 Abs. 4 S. 8, 9</p>	<p>(4) Wird während der Schließungszeit der vom Kind besuchten Einrichtung eine Betreuung in einer anderen Einrichtung (oder Tagespflege) in Anspruch genommen, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag dividiert durch 20 Betreuungstage multipliziert mit den zusätzlichen Betreuungstagen.</p> <p>(5) Es ist für jedes Kind, das die Ferienbetreuung in der Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, ein Zusatzbeitrag in anteiliger Höhe des eingestuften Regelbeitrags zu entrichten. Vorschulkinder sind beitragsfrei. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach § 5 Abs. 3 und 4.</p>	<p style="text-align: center;">Streichung</p>	<p>§ 51 Elternbeiträge (1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. <u>Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere</u></p>

			<p><u>Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen.</u> Dies gilt auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern im Sinne des § 22 Absatz 6. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne dieser Vorschrift.</p>
<p>§ 5 Abs. 1 S. 1</p>	<p>(1) Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 3 S. 1 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.</p>	<p>(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesstätten durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p>	<p>§ 50 Abs. 1 KiBiz: Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p>
<p>§ 5 Abs. 7 S. 1</p>	<p>(7) Für sogenannte "Kann-Kinder", die auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird das laufende letzte Kindergartenjahr vor der</p>	<p>(7)) Für sogenannte "Kann-Kinder", die auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird das laufende vorletzte</p>	<p>s.o.</p>

	Einschulung ab dem 01.12. beitragsfrei gestellt.	Kindergartenjahr vor der Einschulung ab dem 01.12. beitragsfrei gestellt.	
--	---	---	--